

143

Verlagsvertrag

Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde hat eine neue sich in einzelne Reihen gliedernde Großoktav-Folge der "Monumenta Germaniae historica" begründet, die sich dadurch grundsätzlich von den bisherigen Folgen des Gesamtwerkes unterscheidet, daß in sich zusammenhängende Teile einzelner Bände gesondert paginiert, dadurch selbstständig und im Buchhandel einzeln abgegeben werden sollen. Geplant sind in dieser neuen Folge zunächst folgende Reihen: "Geschichtsquellen der Karolingerzeit", "Geschichtsquellen der deutschen Kaiserzeit", "Geschichtsquellen des späteren Mittelalters", "Staatsschriften des späteren Mittelalters", "Quellen des deutschen Kirchenrechts", "Briefe der deutschen Kaiserzeit", "Urkunden deutscher Dynasten". Neben diesen und etwaigen weiteren Reihen der neuen Großoktav-Folge sollen die Reihen der Quart-Folge, soweit sie noch zeit- und sachgemäß sind, weiter fort- und zu Ende geführt werden.

Unter Bezugnahme hierauf wird zwischen dem Reichsinstitut, vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Edmund E. Stengel, Berlin NW 7, Charlottenstr. 41, und dem Verlag Karl. W. Hiersemann, Leipzig C 1, Königstr. 29, nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Das Reichsinstitut überträgt innerhalb der neuen Folge der Firma Karl W. Hiersemann in Leipzig zunächst den Verlag der Reihe Staatsschriften des späteren Mittelalters.

§ 2.

Der Verlag übernimmt die Herstellung und den Vertrieb dieser Reihe auf seine Kosten.

§ 3.

Die Art der inneren und äußeren Ausstattung der Reihe wird im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut festgelegt.

Die Ausgabe der einzelnen Teile, aus denen sich jeder Band der Reihe zusammensetzt, erfolgt neben der Lieferung als Fortsetzung auch gleichzeitig als selbständige, einzeln käufliche Publikation. Zu diesem Zweck erhält jeder in sich zusammenhängende Teil gesonderte Seitenzählung, eigenes Titelblatt und Register.

§ 4.

Die Festsetzung der Auflagenhöhe bleibt dem Verlag überlassen, der sie jeweils dem Reichsinstitut mitteilen wird. Die Mindestauflage wird 500 Exemplare betragen.

den
in-
-
vor-
uft
in-